

## EMPFEHLUNGEN FÜR GREMIENSITZUNGEN DER KONVENTE UND DEREN AUSSCHÜSSE BIS VORERST 19.04.2020

- Die Empfehlung des Wissenschaftsministeriums ist, Sitzungen dieser Gremien vorrangig auf einen späteren Termin zu verschieben. werden.
- Ist eine Gremienbefassung jedoch erforderlich und unaufschiebbar, empfehlen wir eine Gremiensitzung im Wege einer **Telefon- oder Videokonferenz**.
- In den Sitzungen sollte die Tagesordnung auf die unbedingt zu behandelnden Punkte beschränkt werden.
- Ist in unaufschiebbaren Angelegenheiten eine Gremiensitzung nicht rechtzeitig durchführbar, kann die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fachbereichskonvents gemäß § 30 Absatz 10 Hochschulgesetz SH entscheiden.
  
- Beachte: Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz SH finden die Sitzungen der Fachbereichskonvente öffentlich statt. Telefon- oder Videokonferenzen sind jedoch nicht öffentlich.  
Die **(Hochschul-) Öffentlichkeit** ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 HSG daher zu Beginn der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung **durch Beschluss auszuschließen**.  
Weitere Organe und Gremien (z.B. Ausschüsse) tagen nichtöffentlich, hier ist ein solcher Beschluss also nicht erforderlich.
- Auch für eine Gremiensitzung per Telefon- oder Videokonferenz sollte es eine Teilnehmerliste geben. Dies kann z.B. durch Einzelaufruf und Dokumentation in der Liste der Gremienmitglieder geschehen, die der Niederschrift beigelegt wird.
  
- Wird eine **geheime Abstimmung** vorgeschrieben (§ 16 HSG) oder verlangt, sollte diese per Briefwahl durchgeführt werden. Hinweise zum Ablauf und entsprechende Merkblätter und Vordrucke hat die Präsidentin mit E-Mail vom 25.03.2020 an die Dekane versandt.
  
- Von einem Umlaufverfahren raten wir ab, da derzeit rechtlich unsicher.
- Für zwingend erforderliche **Ausschusssitzungen** ist ein Umlaufverfahren möglich, jedoch **nicht** bei Berufungsverfahren. Vorrangig werden Telefon- oder Videokonferenzen empfohlen.